



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	34
Jahresabschluss 2011 des Optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena/Bestellung Abschlussprüfer	
Jahresabschluss 2012	34
Öffentliche Bekanntmachungen	34
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-LH 02 "Wohn- und Geschäftshäuser Carl-Zeiss-Promenade" der Stadt Jena	34
Ausschusssitzungen	35
Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Jena	35
Öffentliche Ausschreibungen	36
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	36
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren	37
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren	39
Aufsichts- und Kassenpersonal in der Göhre (Stadtmuseum und Kunstsammlung) und im Romantikerhaus	41
Ersatzneubau – Leutrabrücke, Papiermühle, BW 256	42
Verkehrskomplex Stadtteilbrücke in Jena, 1. BA Wiesenstraße, Ersatzmaßnahme E2	42
Ingenieurleistungen für Technische Ausrüstung für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation	43
Architektenleistungen	43
Architektenleistungen	43
Architektenleistungen	44

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 7. Februar 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 14. Februar 2013)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2011 des Optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena/Bestellung Abschlussprüfer Jahresabschluss 2012

- beschl. am 19.12.2012; Beschl.-Nr. 12/1847-BV

001 Der Jahresabschluss 2011 des Optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena (KKJ) wird bestätigt.

002 Der Jahresgewinn in Höhe von 35.130,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

003 Das Rechnungsprüfungsamt wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2012 bestellt.

Begründung:

Aufgabe des Regiebetriebes ist die Betreuung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Koordination der Tagespflege, d. h. vorrangig die Vermittlung der Kindertagespflegepersonen sowie deren fachliche Beratung und Begleitung. Zudem werden die laufenden Geldleistungen gewährt.

Im Jahr 2011 konnten über KKJ durchschnittlich 1.095 (Vorjahr 1.085) Kinder in Einrichtungen sowie 241 (Vorjahr 211) in der Tagespflege betreut werden.

Durch Baumaßnahmen, insbesondere in der Kindereinrichtung Regenbogen, wird die Kapazität im Jahr 2012 um 20 Plätze erhöht.

Bemühungen zur Aufnahme einer weiteren Einrichtung werden verfolgt, sofern nicht andere Träger die in der Stadt erforderlichen Kapazitätserweiterungen gewährleisten.

Das für die Tagespflege bis 2012 angestrebte Ziel mit einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze auf mindestens 250 wird weiter angestrebt.

Im Lagebericht wird auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen eingegangen.

Im Anhang werden die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert.

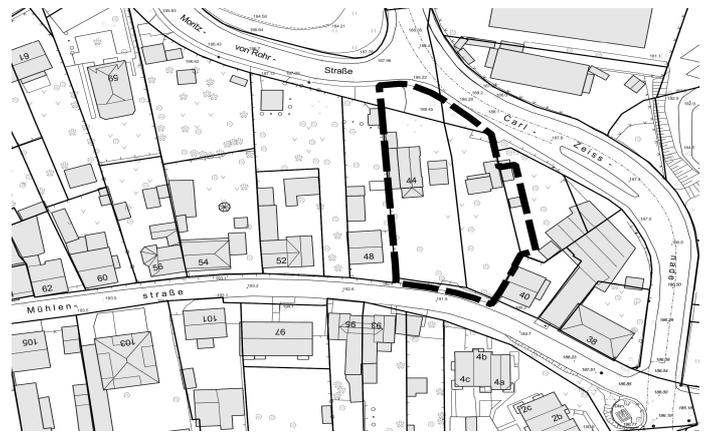
Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss, der Anhang, der Lagebericht 2011 des Regiebetriebes KKJ sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses können in der Zeit vom 18.02. bis 22.02.2013 jeweils Montag bis Freitag von 8:30 bis 15:00 Uhr im Sekretariat des Regiebetriebes, Paradiesstraße 3, 07743 Jena eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-LH 02 "Wohn- und Geschäftshäuser Carl-Zeiss-Promenade" der Stadt Jena

Der Stadtrat der Stadt Jena hat mit Beschluss vom 14.11.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-LH 02 "Wohn- und Geschäftshäuser Carl-Zeiss-Promenade" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung
Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung und Vorhabenbeschreibung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Jena (Jena, Am Anger 26, Fachdienst Stadtplanung) zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsichtnahme durch Terminvereinbarung erfolgen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel

des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

ausgefertigt:
Jena, den 07.02.2013

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn

über einen

Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Jena

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die **Gemarkung Jena, Flur 8, Flurstück 103/11; Flur 7, Flurstück 155/10; Flur 5, Flurstück 93/5**

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o.g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die **betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken** in der o.g. Gemarkung der **Stadt Jena können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit**

vom 18.02.2013 bis einschließlich 18.03.2013

in der Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist

 <p>JENA LICHTSTADT.</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 19.02.2013, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 22. und 29.01.2013 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 19.02.2013, 19:00 Uhr, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Straßenbe- und Umbenennungen im Bereich Wiesenstraße 9. Verschiedenes <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 21.02.2013, 17:00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt. Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 4. Protokollkontrolle öffentlicher Teil 5. Signalisierung des Bahnüberganges der Straßenbahn an der Rudolstädter/Ammerbacher Straße - Präsentation der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft 6. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

in der Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena eingereicht werden.

Jena, den 06.02.2013

gez. Sentner

Öffentliche Ausschreibungen



Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 SGB III - Projekt „Stellwerk“, Vergabe Nr. 2013/AFM/01

Auftraggeber:

Stadt Jena, Jobcenter – jenarbeit-, Tatzendpromenade 2a; 07745 Jena, Telefon: 03641 49-4700, Fax: 03641 49-4705, E-Mail: jenarbeit@jena.de, zu Händen von Herrn Torsten Borowski

Beschreibung des Vorhabens:

Beauftragung Dritter mit der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 SGB III - Projekt „Stellwerk“, für 12-14 Teilnehmer mit einer Regelverweildauer von 4 Monaten (3 Durchgänge). Weitere Informationen sind in den Verdingungsunterlagen ersichtlich. Ort der Leistungserbringung ist Jena. Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

Ausführungsbeginn: voraussichtlich 01.06.13

Vertragslaufzeit: voraussichtlich 01.06.13 bis 30.06.14

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Nachweis einer bis zum Projektende gültigen Zertifizierung gemäß § 176 ff. SGB III
- Gewerbezentralregisterauszug oder eine gleichwertige Auskunft des Herkunftslandes bei ausländischen Bietern;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus dem letzten Jahr, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- inhaltliche Konzeption entsprechend der Leistungsbeschreibung mit dort geforderten Unterlagen und Preis-

blatt

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, die Vergabekriterien werden in den Verdingungsunterlagen bekannt gegeben. Alternativ- und Nebenangebote sind nicht zulässig.

Bedingungen für den Erhalt der Verdingungsunterlagen:

Für die Unterlagen wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, BLZ: 83053030, Konto-Nr. 35750, IBAN: DE72 8305 3030 0000 035750 74 unter Benennung des Zahlungsgrundes „Ausschreibung Projekt STELLWERK“ einzuzahlen ist.

Die Unterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung (Kopie des Einzahlungsbelegs mit Angabe des Zahlungsgrundes) beim Auftraggeber ab dem 21.02.13 bis 07.03.13, Mo.-Mi. von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr im Sekretariat der Werkleitung, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena, 5. Etage, Zimmer 5.07 erhältlich. Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert. Der Versand der Unterlagen erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist: 28.03.13, 12:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist bis 30.06.13

Öffnung der Angebote: 28.03.13, 12:01 Uhr beim Auftraggeber

Die Bieter sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen, § 22 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A.

Information über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A):

Eine Rückinformation erfolgt nur bei Vorlage eines schriftlichen Antrages und wenn ein adressierter Freiumschlag beigefügt wurde. Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Nachprüfungsstelle:

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Tel.: 0361 / 3773 7254, Fax: 0361 / 3773 9354, E-Mail: vergabekammer@tlv-wa.thueringen.de

Eine elektronische Angebotsabgabe (auch eine Angebotsabgabe per Telefax) ist nicht zulässig.



Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG.

1. Auftraggeber:

Name: Stadt Jena
 Anschrift: Stadtverwaltung Jena
 Dezernat III – Stadtentwicklung
 Fachbereich Stadtumbau
 Team Verkehrsplanung & Flächen

Am Anger 26
07743 Jena
zu Händen: Michael Margull
Telefon 03641 495310
Telefax 03641 495105
e-Mail: michael.margull@jena.de
Webseite: http://www.jena.de

2. Kontaktstelle:

Weitere Auskünfte erteilen, Angebote sind zu richten an:
Name: TKI Tele-Kabel-Ingenieurgesellschaft mbH
Anschrift: Curiestraße 19
09117 Chemnitz
zu Händen: Jan Klingler
Telefon 03715233343
Telefax 03715233333
e-Mail: j.klingler@tki-chemnitz.de
Webseite: http://www.tki-chemnitz.de

3. Art des Verfahrens:

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

4. **Frist** zur Einreichung der Interessenbekundung:
22.03.2013, 10:00 Uhr

5. Leistungsbeschreibung:

Derzeit prüft die Stadt Jena für die Bereitstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in dem Ortsteil Ziegenhain (ca. 178 Haushalte / ca. 25 kommerzielle Nutzer):

Ziegenhain:

ca. 178 Haushalte / davon 62 Interessenten
ca. 25 kommerzielle Nutzer / davon 21 Interessenten

ob unter den Marktteilnehmern bzw. den Telekommunikationsunternehmen das Interesse besteht, Breitbandteilnehmeranschlüsse zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens **16.000 kbit/s** für alle, innerhalb des gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegenden, **Privathaushalte** und mindestens **30.000 kbit/s** für alle, innerhalb des gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegenden, **Unternehmen** (EU-Definition) anzubieten.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten, sowie im Falle von kommerzieller Nutzung symmetrische Übertragungsraten, sind ausdrücklich gewünscht und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Ggf. bei der o.a. Kontaktstelle (TKI Tele-Kabel-Ingenieurgesellschaft mbH) vorliegende Daten, z.B. mögliche Bedarfsprognosen, Aufstellung mit näheren Informationen über möglicherweise zur Verfügung stehende Infrastruktureinrichtungen etc., oder sonstige relevante Informationen können von o.a. Kontaktstelle (TKI Tele-Kabel-Ingenieurgesellschaft mbH) auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden bzw. stehen unter nachfolgender Internetadresse zum Download zur Verfügung:

http://www.tki-chemnitz.de/downloads/Jena/BuVA_Stadt_Jena.pdf

Das Interessenbekundungsverfahren umfasst den Ortsteil Ziegenhain der Stadt Jena. Durch die Maßnahme soll die Verfügbarkeit der Versorgung innerhalb des gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteils erreicht werden.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist der Abschluss eines Versorgungsvertrages mit einer Laufzeit von 7 Jahren. Die entsprechende Breitbandversorgung ist für einen Leistungszeitraum von mindestens 7 Jahren sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat hierbei alle für den Vertragsgegenstand relevanten Normen (u.a. das TKG) und sonstigen rechtlich verbindlichen Vorgaben zu beachten. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, für die Vertragsdurchführung erforderliche Genehmigungen, Bestätigungen, etc. auf eigene Kosten einzuholen.

Nebenangebote sind zugelassen und ausdrücklich erwünscht, wenn dadurch weitere, auch nicht benannte Orte mit erschlossen werden. Durch diese zusätzliche Erschließung kann sich eine bessere Wirtschaftlichkeit darstellen. Nebenangebote sind eindeutig als Nebenangebote zu kennzeichnen.

Mindestanforderungen

Es sind vom Bewerber in seinem Angebot die folgenden genannten Mindestanforderungen zu berücksichtigen.

I. Es müssen in allen im Zusammenhang bebauten Bereichen des Ortsteils die sich aus der Interessenbekundung ergebenden Anforderungen erfüllt werden.

II. Durch die Maßnahme soll die Verfügbarkeit der Versorgung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens **16.000 kbit/s** für alle, innerhalb des gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegenden, **Privathaushalte** und mindestens **30.000 kbit/s** für alle, innerhalb des gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegenden, **Unternehmen** (EU-Definition) erreicht werden.

III. Es müssen die Bedingungen der EFRE-Förderrichtlinie (Staatsanzeiger 2/2012) zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten erfüllt werden.

IV. Insbesondere sollen in allen im Zusammenhang bebauten Bereichen des zu versorgenden Ortsteils Mindestübertragungsraten von 16.000 kbit/s für Privathaushalte und 30.000 kbit/s für Unternehmen (EU-Definition) zu vertretbaren Preisen für einen Zeitraum von 7 Jahren nach Abnahme und Inbetriebnahme bereitgestellt werden.

V. Das Entgelt sowie die Bedingungen für die monatliche Bereitstellung eines Breitbandanschlusses müssen marktconform sein, d.h. den Bedingungen und Entgelten in benachbarten/vergleichbaren bereits versorgten Gebieten entsprechen.

VI. Das Netz ist so aufzubauen, dass an den zur Erschließung geplanten Breitbandverteilknoten im Ortsteil mindestens **400 Mbit/s** als **Zuführungsleistung** anliegen. Bei Ortsteilen, die durch ihre topografischen Gegebenheiten und die verwendete Übertragungstechnik eine Verteilung der Bandbreite nicht in ausreichendem Umfang von einem Breitbandverteilknoten ermöglichen, sind mehrere Verteilknoten mit mindestens **400 Mbit/s** Zuführungsleistung herzustellen.

VII. Der Bewerber muss spätestens zum Zeitpunkt

des Abschlusses des Versorgungsvertrages über die von ihm angebotene(n) technische(n) Lösung(en) verfügen.

VIII. Der Auftragnehmer hat, solange das Netz betrieben wird, allen anderen Netzbetreibern und Diensteanbietern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu gewähren, der es Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden bedarfsgerechte Breitbandzugänge anzubieten. Das Entgelt für diesen Zugang entspricht jeweils den von der Bundesnetzagentur genehmigten bzw. angeordneten oder gerichtlich festgelegten Entgelten für diese Produkte. Gibt es keine behördliche bzw. gerichtliche Festlegung, so gelten die Preise, die von der Bundesnetzagentur in vergleichbaren Fällen festgelegt wurden. Sofern Funkanbieter nur Resale-Produkte anbieten können, gilt auch dies als offener Zugang.

IX. Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Kommune eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der Bedingungen der EFRE-Förderrichtlinie (Staatsanzeiger 2/2012) zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten in Aussicht.

Für die Realisierung einer Antragstellung der Kommune in vorgenanntem Förderprogramm ist der finanzielle Zuschussbedarf durch den Telekommunikationsanbieter an Hand einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar nachzuweisen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen. Auch sind das Nachfragepotential und die daraus zu erwartenden Einnahmen, die dem Zuschussbetrag zugrunde liegen, aufzuzeigen. Vorgaben für den Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke stehen unter <http://www.thüringen-online.de/index.php?id=179> - „Menüpunkt Interessenbekundungsverfahren“ - bereit und sind zwingend zu berücksichtigen.

X. Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u.a. Übersichtspläne des Vorhabens, eine Beschreibung der technischen Lösung, Angaben zur Erweiterungsfähigkeit der angebotenen Infrastruktur bezüglich höherer Bandbreiten und Erweiterung der Kapazität für mehr Teilnehmer

XI. Die Maßnahme soll innerhalb eines Jahres umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Mindestinhalt des Vertragsentwurfes

Dem Angebot ist ein Vertragsentwurf mit mindestens folgenden Inhalten bzw. Anlagen zum Vertrag beizufügen:

I. Beschreibung der ausgewählten Technik zur Versorgung des Ortsteils und der nutzerspezifischen Mindestübertragungsraten

II. Angabe, dass ein offener Netzzugang auf Vorleistungsebene nach dem Verfahren sowie den Kriterien für die Preisfestsetzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bereitgestellt wird. Sofern Funkanbieter nur Resale-Produkte anbieten können, gilt auch dies als offener Zugang.

III. eine Verpflichtungserklärung, das Netz über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren zu betreiben

IV. Angabe des finanziellen Zuschussbedarfes aufgrund des Fehlbetrages zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren.

V. Zeitplan zur Umsetzung

VI. Es ist bei Auftragserteilung eine Sicherheit von 10 % des Zuschussbetrages in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

VII. Angaben zu Malusregelungen bei Nichterfüllung des Zeitplans (Zeitverzögerung) und bei Nichterfüllung der vertraglich zugesicherten Leistungen (Qualitätsbeeinträchtigung). Die Vertragsstrafe für die Zeitverzögerung soll derart gestaltet werden, dass bei einer vom Auftragnehmer verschuldeten Überschreitung der festzulegenden verbindlichen Vertragsfristen eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,25 % der Wirtschaftlichkeitslücke pro Werktag des Verzuges zu zahlen ist. Die Höchstgrenze für alle Zeitüberschreitungen vom Auftragnehmer zu zahlenden Vertragsstrafen beträgt 5 % der Wirtschaftlichkeitslücke. Vertragsstrafen bei Qualitätsbeeinträchtigungen sollen derart dargestellt werden, dass bei Nichterreichung der Qualitätsparameter der vertragsgegenständlichen Leistung der Auftragnehmer zu Nachbesserungen verpflichtet ist; die Nachweispflicht zur Erbringung der Leistung obliegt dem Auftragnehmer.

VIII. Die Auszahlungsbeträge sind nach Prozenten hinsichtlich eines Anzahlungsbetrages, eines Betrages nach Baufortschritt und eines Betrages nach Abnahme zu staffeln. Anzahlungsbeträge, die nicht durch Bauleistungen oder einen entsprechenden Maßnahmenfortschritt untersetzt sind, werden nur gegen Bürgschaft geleistet.

IX. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem zu schließenden Vertrag bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

X. Gerichtsstand ist gleich Erfüllungsort.

Die Grundlage für die Förderung bildet die Richtlinie Breitbandinfrastrukturausbau inklusive aller Nebenbestimmungen. Diese stehen unter www.aufbaubank.de, Menüpunkt „Förderprogramme“ – „Förderung von Breitbandinfrastrukturausbau“, bereit und sind zwingend zu berücksichtigen.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.



Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an §7 Abs.2 BHO, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG.

1. Auftraggeber:

Name: Stadt Jena
 Anschrift: Stadtverwaltung Jena
 Dezernat III – Stadtentwicklung
 Fachbereich Stadtumbau
 Team Verkehrsplanung & Flächen

Am Anger 26
07743 Jena
zu Händen: Michael Margull
Telefon 03641 495310
Telefax 03641 495105
e-Mail: michael.margull@jena.de
Webseite: <http://www.jena.de>

2. Kontaktstelle:

Weitere Auskünfte erteilen, Angebote sind zu richten an:
Name: TKI Tele-Kabel-Ingenieurgesellschaft mbH
Anschrift: Curierstraße 19
09117 Chemnitz
zu Händen: Jan Klingler
Telefon 03715233343
Telefax 03715233333
e-Mail: j.klingler@tki-chemnitz.de
Webseite: <http://www.tki-chemnitz.de>

3. Art des Verfahrens:

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

4. **Frist** zur Einreichung der Interessenbekundung:
22.03.2013, 10:00 Uhr

5. Leistungsbeschreibung:

Derzeit prüft die Stadt Jena für die Bereitstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in den Ortsteilen Closewitz, Jenaprießnitz/Wogau und Kunitz/Laasan (insgesamt ca. 870 Haushalte / ca. 150 kommerzielle Nutzer):

Closewitz:

ca. 58 Haushalte / davon 4 Interessenten
ca. 17 kommerzielle Nutzer / davon 2 Interessenten

Jenaprießnitz/Wogau:

ca. 486 Haushalte / davon 124 Interessenten
ca. 83 kommerzielle Nutzer / davon 35 Interessenten

Kunitz/Laasan:

ca. 326 Haushalte / davon 66 Interessenten
ca. 51 kommerzielle Nutzer / davon 16 Interessenten

ob unter den Marktteilnehmern bzw. den Telekommunikationsunternehmen das Interesse besteht, Breitbandteilnehmeranschlüsse zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens **16.000 kbit/s** für alle, innerhalb der gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden, **Privathaushalte** und **Unternehmen** (EU-Definition) anzubieten.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten, sowie im Falle von kommerzieller Nutzung symmetrische Übertragungsraten, sind ausdrücklich gewünscht und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Ggf. bei der o.a. Kontaktstelle (TKI Tele-Kabel-Ingenieurgesellschaft mbH) vorliegende Daten, z.B. mögliche Bedarfsprognosen, Aufstellung mit näheren Informationen über möglicherweise zur Verfügung stehende Infrastruktureinrichtungen etc., oder sonstige relevante Informationen können von o.a. Kontaktstelle (TKI Tele-Kabel-Ingenieurgesellschaft mbH) auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden bzw. stehen unter nachfolgender Internetadresse zum Download zur Verfügung:

http://www.tki-chemnitz.de/downloads/Jena/BuVA_Stadt_Jena.pdf

Das Interessenbekundungsverfahren umfasst die drei Ortsteile Closewitz, Jenaprießnitz/Wogau und Kunitz/Laasan der Stadt Jena. Durch die Maßnahme soll die Verfügbarkeit der Versorgung innerhalb der gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteile erreicht werden.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist der Abschluss eines/mehrerer Versorgungsverträge mit einer Laufzeit von 7 Jahren. Die entsprechende Breitbandversorgung ist für einen Leistungszeitraum von mindestens 7 Jahren sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat hierbei alle für den Vertragsgegenstand relevanten Normen (u.a. das TKG) und sonstigen rechtlich verbindlichen Vorgaben zu beachten. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, für die Vertragsdurchführung erforderliche Genehmigungen, Bestätigungen, etc. auf eigene Kosten einzuholen.

Ein Bewerber kann sein Angebot sowohl über einen Ortsteil als auch über mehrere oder alle Ortsteile einreichen. Dabei kann der Bewerber Angebote auf einzelne Ortsteile, auf Zusammenfassungen von Ortsteilen oder sowohl auf einzelne Ortsteile als auch auf Zusammenfassungen von Ortsteilen einreichen. Zur Nutzung von etwaigen Synergieeffekten begrüßt der Auftraggeber Angebote, die mehrere oder günstigstenfalls alle Ortsteile umfassen. Ein Ortsteil, mehrere Ortsteile oder alle Ortsteile können sowohl Bestandteil eines Einzelangebotes als auch gleichzeitig Bestandteil eines Gesamtangebotes sein.

Nebenangebote sind zugelassen und ausdrücklich erwünscht, wenn dadurch weitere, auch nicht benannte Orte mit erschlossen werden. Durch diese zusätzliche Erschließung kann sich eine bessere Wirtschaftlichkeit darstellen. Nebenangebote sind eindeutig als Nebenangebote zu kennzeichnen.

Mindestanforderungen

Es sind vom Bewerber in seinem Angebot die folgenden genannten Mindestanforderungen zu berücksichtigen.

I. Es müssen in allen im Zusammenhang bebauten Bereichen der angebotenen Ortsteile die sich aus der Interessenbekundung ergebenden Anforderungen erfüllt werden.

II. Durch die Maßnahme soll die Verfügbarkeit der Versorgung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens **16.000 kbit/s** für alle, innerhalb der gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteile, liegenden Privathaushalte und Unternehmen (EU-Definition) erreicht werden.

III. Es müssen in allen angebotenen Ortsteilen die Bedingungen der EFRE-Förderrichtlinie (Staatsanzeiger 2/2012) zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten erfüllt werden.

IV. Insbesondere sollen in allen im Zusammenhang bebauten Bereichen der zu versorgenden Ortsteile Mindestübertragungsraten von 16.000 kbit/s zu vertretbaren Preisen für einen Zeitraum von 7 Jahren nach Abnahme und Inbetriebnahme bereitgestellt werden.

V. Das Entgelt sowie die Bedingungen für die monatliche Bereitstellung eines Breitbandanschlusses müssen marktkonform sein, d.h. den Bedingungen und Entgelten in benachbarten/vergleichbaren bereits versorgten Gebieten entsprechen.

VI. Das Netz ist so aufzubauen, dass an den zur Erschließung geplanten Breitbandverteilpunkten im Ortsteil mindestens **400 Mbit/s** als **Zuführungsleistung** anliegen. Bei Ortsteilen, die durch ihre topografischen Gegebenheiten und die verwendete Übertragungstechnik eine Verteilung der Bandbreite nicht in ausreichendem Umfang von einem Breitbandverteilpunkt ermöglichen, sind mehrere Verteilpunkte mit mindestens **400 Mbit/s** Zuführungsleistung herzustellen.

VII. Der Bewerber muss spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versorgungsvertrages über die von ihm angebotene(n) technische(n) Lösung(en) verfügen.

VIII. Der Auftragnehmer hat, solange das Netz betrieben wird, allen anderen Netzbetreibern und Diensteanbietern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu gewähren, der es Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden bedarfsgerechte Breitbandzugänge anzubieten. Das Entgelt für diesen Zugang entspricht jeweils den von der Bundesnetzagentur genehmigten bzw. angeordneten oder gerichtlich festgelegten Entgelten für diese Produkte. Gibt es keine behördliche bzw. gerichtliche Festlegung, so gelten die Preise, die von der Bundesnetzagentur in vergleichbaren Fällen festgelegt wurden. Sofern Funkanbieter nur Resale-Produkte anbieten können, gilt auch dies als offener Zugang.

IX. Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Kommune eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der Bedingungen der EFRE-Förderrichtlinie (Staatsanzeiger 2/2012) zur Errichtung der Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten in Aussicht.

Für die Realisierung einer Antragstellung der Kommune in vorgenanntem Förderprogramm ist der finanzielle Zuschussbedarf durch den Telekommunikationsanbieter an Hand einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar nachzuweisen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen. Auch sind das Nachfragepotential und die daraus zu erwartenden Einnahmen, die dem Zuschussbetrag zugrunde liegen, aufzuzeigen. Vorgaben für den Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke stehen unter <http://www.thüringen-online.de/index.php?id=179> - „Menüpunkt Interessenbekundungsverfahren“ - bereit und sind zwingend zu berücksichtigen.

X. Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u.a. Übersichtspläne des Vorhabens, eine Beschreibung der technischen Lösung, Angaben zur Erweiterungsfähigkeit der angebotenen Infrastruktur bezüglich höherer Bandbreiten und Erweiterung der Kapazität für mehr Teilnehmer

XI. Die Maßnahme soll innerhalb eines Jahres umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Dem Angebot ist ein Vertragsentwurf mit mindestens folgenden Inhalten bzw. Anlagen zum Vertrag beizufügen:

I. Beschreibung der ausgewählten Technik zur Versorgung der Ortsteile und der nutzerspezifischen Mindestübertragungsraten

II. Angabe, dass ein offener Netzzugang auf Vorleistungsebene nach dem Verfahren sowie den Kriterien für die Preisfestsetzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bereitgestellt wird. Sofern Funkanbieter nur Resale-Produkte anbieten können, gilt auch dies als offener Zugang.

III. eine Verpflichtungserklärung, das Netz über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren zu betreiben

IV. Angabe des finanziellen Zuschussbedarfes aufgrund des Fehlbetrages zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren.

V. Zeitplan zur Umsetzung

VI. Es ist bei Auftragserteilung eine Sicherheit von 10 % des Zuschussbetrages in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

VII. Angaben zu Malusregelungen bei Nichterfüllung des Zeitplans (Zeitverzögerung) und bei Nichterfüllung der vertraglich zugesicherten Leistungen (Qualitätsbeeinträchtigung). Die Vertragsstrafe für die Zeitverzögerung soll derart gestaltet werden, dass bei einer vom Auftragnehmer verschuldeten Überschreitung der festzulegenden verbindlichen Vertragsfristen eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,25 % der Wirtschaftlichkeitslücke pro Werktag des Verzuges zu zahlen ist. Die Höchstgrenze für alle Zeitüberschreitungen vom Auftragnehmer zu zahlenden Vertragsstrafen beträgt 5 % der Wirtschaftlichkeitslücke. Vertragsstrafen bei Qualitätsbeeinträchtigungen sollen derart dargestellt werden, dass bei Nichterreichung der Qualitätsparameter der vertragsgegenständlichen Leistung der Auftragnehmer zu Nachbesserungen verpflichtet ist; die Nachweispflicht zur Erbringung der Leistung obliegt dem Auftragnehmer.

VIII. Die Auszahlungsbeträge sind nach Prozenten hinsichtlich eines Anzahlungsbetrages, eines Betrages nach Baufortschritt und eines Betrages nach Abnahme zu staffeln. Anzahlungsbeträge, die nicht durch Bauleistungen oder einen entsprechenden Maßnahmenfortschritt untersetzt sind, werden nur gegen Bürgschaft geleistet.

IX. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem zu schließenden Vertrag bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

X. Gerichtsstand ist gleich Erfüllungsort.

Die Grundlage für die Förderung bildet die Richtlinie Breitbandinfrastrukturausbau inklusive aller Nebenbestimmungen. Diese stehen unter www.aufbaubank.de, Menüpunkt „Förderprogramme“ – „Förderung von Breitbandinfrastrukturausbau“, bereit und sind zwingend zu berücksichtigen.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

Mindestinhalt des Vertragsentwurfes



I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)
 JenaKultur, Eigenbetrieb der Stadt Jena
 Knebelstraße 10
 Zu Händen von: Frau Keyselt
 07743 Jena
 DEUTSCHLAND
 Telefon: +49 3641498022
 E-Mail: claudia.keyselt@jena.de
 Fax: +49 3641498005

Internet-Adresse(n):
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.jenakultur.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers
 Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Aufsichts- und Kassenpersonal in der Göhre (Stadtmuseum und Kunstsammlung) und im Romantikerhaus

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
 Dienstleistungen
 Dienstleistungskategorie Nr 23: Auskunft- und Schutzdienste, ohne Geldtransport
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Jena
 NUTS-Code DEG03

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens
 Das Aufsichtspersonal sichert die Öffnungszeiten in den Einrichtungen Göhre/Stadtmuseum, Göhre/Kunstsammlung und Romantikerhaus ab.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 79713000, 79714000

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
 Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Lose
 Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Für 2013 wurde ein Personalaufwand von ca. 9 470 und für 2014 von ca. 7 830 Arbeitsstunden voraus kalkuliert.

II.2.2) Angaben zu Optionen
 Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja
 Zahl der möglichen Verlängerungen: 6

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung
 Beginn 01.06.2013 Abschluss 31.12.2014

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
 S. Ausschreibungsunterlagen.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
 S. Ausschreibungsunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 S. Ausschreibungsunterlagen.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen
 Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: S. Ausschreibungsunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: S. Ausschreibungsunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: S. Ausschreibungsunterlagen.

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
 Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal
 Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

IV.1.1) Verfahrensart Offen

IV.2.1) Zuschlagskriterien

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Anforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

001/EA/2013

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags
nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 15.03.2013 – 12:00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: ja

Preis: 5 EUR

Zahlungsbedingungen und -weise: Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Entgelt von 5 EUR erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, BLZ: 83053030, Konto-Nr. 574 (BAN: DE72 8305, 3030 0000 0005 74, BIC:HELADE-F1JEN) unter Benennung des Zahlungsgrundes „48371/13100-000/ Aufsicht Museum“ einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber bei JenaKultur, Knebelstr. 10, 07743 Jena, Sekretariat Werkleitung erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

25.03.2013 – 12:00 Uhr

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Deutsch.

IV.3.7) Bindefrist des Angebots bis: 30.05.2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 25.03.2013 – 13:00 Uhr

Ort: JenaKultur, Eigenbetrieb der Stadt Jena, Knebelstraße 10, 07743 Jena.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4 99423 Weimar DEUTSCHLAND E-Mail:

vergabekammer@tlvwa.thueringen.de Telefon: +49 36137737276 Fax: +49 36137739364

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4 99423 Weimar DEUTSCHLAND E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de Telefon: +49 36137737276 Fax: +49 36137739364

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

30.01.2013



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

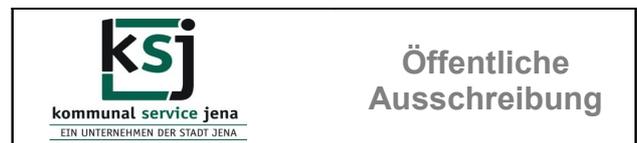
Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel.: 03641 49890), schreibt folgende Baumaßnahme öffentlich aus - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 618580.

Vorhabensbezeichnung:

Ersatzneubau – Leutrabrücke, Papiermühle, BW 256

Art des Vorhabens:

Bauleistungen für Brückenbauwerk und Straßenbau



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel.: 03641 49890), schreibt folgende Baumaßnahme öffentlich aus - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 620629

Vorhabensbezeichnung:

Verkehrskomplex Stadtteilbrücke in Jena, 1. BA Wiesenstraße, Ersatzmaßnahme E2

Art des Vorhabens:

Ausführung von Bauleistungen
Herstellung Bauzufahrt unbefestigt, Erdbauarbeiten zur Herstellung der Abgrabungsfläche



Auftragsbekanntmachung Ingenieurleistungen für Technische Ausrüstung (AG 1,2,3,8)

Neubau Gymnasium West, Erfurter Straße, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Ingenieurleistungen für Technische Ausrüstung für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation

gemäß § 51 Anlagengruppen 1, 2, 3 und 8 sowie § 53 in Verbindung mit Anlage 14 HOAI (Fachplanung für die Objektplanung), für die Maßnahme:

Neubau Gymnasium West, Erfurter Straße, 07743 Jena

**Neubau eines zweizügigen Gymnasiums mit Erweiterungsoption auf eine Dreizügigkeit
Neubau einer Sporthalle.**

Die Bekanntmachung mit den entsprechenden Informationen zum Verfahren ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbank TED (<http://ted.europa.eu>) einzusehen.

Zur Bewerbung ist zwingend das "Bewerbungsformular VOF" zu verwenden. Dieses steht als Download unter <http://www.kij.de/de/Ausschreibungen/VOF/76224> zur Verfügung.

Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft: 01.02.2013

Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 03.03.2013



**Auftragsbekanntmachung - Architektenleistungen
Neubau Gymnasium West, Erfurter Straße, 07743 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Architektenleistungen

deren Inhalt sich aus § 33 HOAI in Verbindung mit Anlage 11 HOAI ergibt, für die Maßnahme:

Neubau Gymnasium West, Erfurter Straße, 07743 Jena

**Neubau eines zweizügigen Gymnasiums mit Erweiterungsoption auf eine Dreizügigkeit
Neubau einer Sporthalle.**

Die Bekanntmachung mit den entsprechenden Informationen zum Verfahren ist im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften und in der Datenbank TED (<http://ted.europa.eu>) einzusehen.

Zur Bewerbung ist zwingend das "Bewerbungsformular VOF" zu verwenden. Dieses steht als Download unter <http://www.kij.de/de/Ausschreibungen/VOF/76224> zur Verfügung.

Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft: 01.02.2013

Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 03.03.2013



Auftragsbekanntmachung - Gymnasium Ernst Abbe Jena, Ammerbacher Straße 21, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Architektenleistungen

deren Inhalt sich aus § 33 HOAI in Verbindung mit Anlage 11 HOAI ergibt, für die Maßnahme:

Gymnasium Ernst Abbe Jena, Ammerbacher Straße 21, 07745 Jena

**Sanierung eines dreizügigen Gymnasiums (DDR-Plattenbauschule)
mit Erweiterungsoption in ein 3,5-zügiges Gymnasium
Sanierung der Einfeldersporthalle (Fertigteilsportal mit VT-Falten) sowie Neubau einer Aula**

Die Bekanntmachung mit den entsprechenden Informationen zum Verfahren ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbank TED (<http://ted.europa.eu>) einzusehen.

Zur Bewerbung ist zwingend das "Bewerbungsformular VOF" zu verwenden. Dieses steht als Download unter <http://www.kij.de/de/Ausschreibungen/VOF/76224> zur Verfügung.

Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft: 01.02.2013

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: 03.03.2013



Auftragsbekanntmachung - Architektenleistungen
Montessorischule Jena, Friedrich-Wolf-Straße 2, 07743
Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Architektenleistungen

deren Inhalt sich aus § 33 HOAI in Verbindung mit Anlage
11 HOAI ergibt, für die Maßnahme:

**Montessorischule Jena, Friedrich-Wolf-Straße 2,
07743 Jena**

**Erweiterung der zweizügigen Gemeinschaftsschule
(bestehend aus jeweils zweizügigem Grund- und Re-
gelschulteil) um einen Neubau für die Aufnahme ei-
nes dritten Regelschulzuges und einer zweizügigen
gymnasialen Oberstufe, sowie Neubau einer Zweifel-
der-Sporthalle**

Die Bekanntmachung mit den entsprechenden Informa-
tionen zum Verfahren ist im Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften und in der Datenbank TED (<http://ted.europa.eu>) einzusehen.

Zur Bewerbung ist zwingend das "Bewerbungsformular
VOF" zu verwenden. Dieses steht als Download unter
<http://www.kij.de/de/Ausschreibungen/VOF/76224> zur
Verfügung.

Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für
die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Ge-
meinschaft: 01.02.2013

**Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträ-
ge: 03.03.2013**